

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 gilt nur das Entgegenstehen öffentlicher Interessen.

(3) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

Zu § 2 Abs. 2 der Anordnung

#### § 9

(1) Wird der VdN in die Wohnung eingewiesen, so ist gleichzeitig die Einweisung des bisherigen Inhabers aufzuheben.

(2) Die Aufhebung der Einweisung des bisherigen Inhabers der Wohnung gilt als Kündigung des Mietvertrages.

(3) Die Räumung der Wohnung durch den bisherigen Inhaber kann von dem eingewiesenen VdN zum Schluß des Kalendermonats verlangt werden, der dem Monat folgt, in dem der VdN eingewiesen wurde, es sei denn, die Räumung hat nach dem Gesetz oder dem bisherigen Mietvertrag zu einem früheren Zeitpunkte zu erfolgen.

(4) Wird die Wohnung von dem bisherigen Inhaber nicht rechtzeitig geräumt, so ordnet das Wohnungsamt auf Antrag die zwangsweise Räumung an.

(5) Der in die Wohnung eingewiesene VdN ist nicht verpflichtet, die Kosten für Verbesserungen, die der bisherige Inhaber der Wohnung auf seine Kosten in der Wohnung angebracht hat, zu ersetzen.

(6) § 7 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

Zu § 2 Abs. 4 der Anordnung

#### § 10

(1) Ist der Vermieter berechtigt, dem VdN den Mietvertrag aus einem wichtigen Grunde zu kündigen, so steht die Anordnung dem Räumungsanspruch nicht, entgegen. Dies gilt nicht im Falle des § 4 des Mieterschutzgesetzes.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 6 kann das Wohnungsamt die Einweisung auf heben und über die Wohnung im Einvernehmen mit der VdN-Dienststelle anderweitig verfügen.

(3) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

### Abschnitt III

Zu § 3 Abs. 1 der Anordnung

#### § II

(1) Verwaltungsstelle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Anordnung ist die VdN-Dienststelle des Landes.

(2) Der Antrag auf Ausstellung der Urkunde ist von dem VdN bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen VdN-Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu stellen.

(3) Diese VdN-Dienststelle stellt ein Verzeichnis auf, in dem die zu übereignenden Gegenstände, geordnet nach den bisherigen Eigentümern, aufgeführt sind. Das Verzeichnis darf nur solche Gegenstände enthalten, die dem VdN durch eine öffentliche Verwaltungsstelle überlassen worden sind. Bei Streit hierüber entscheidet die VdN-Dienststelle des Landes unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

(4) Das Verzeichnis hat den von einem Sachverständigen geschätzten Wert der Gegenstände auszuweisen. Bei der Schätzung ist von den Preisen von 1944 auszugehen.

(5) Die VdN-Dienststelle leitet den Antrag des VdN und das Verzeichnis mit einem Bericht und einem Beschlußvorschlag an die VdN-Dienststelle des Landes weiter.

#### § 12

(1) Die Übereignung erfolgt für den VdN lasten- und gebührenfrei.

(2) Die Übereignungsurkunde hat Namen, Geburts- tag, Geburtsort und Wohnung des neuen und des oder der bisherigen Eigentümer sowie das Verzeichnis der Gegenstände und der festgesetzten Preise zu enthalten.

#### X. § 13

(1) Der Antrag auf Ersatz für das auf den VdN übergegangene Eigentum ist bei der für den Wohnsitz des VdN zuständigen Finanzabteilung des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu stellen.

(2) Die nach § 11 Abs. 4 ermittelten Preise gelten als angemessener Ersatz.

(3) Der Antragsteller hat sein Eigentumsrecht nachzuweisen; Rechnungen und andere Privat- urkunden sind für den Nachweis ausreichend. Fehlt ein glaubhafter Nachweis, so kann die Rechtmäßigkeit des Eigentums durch Versicherung an Eides Statt glaubhaft gemacht werden.

(4) Bei Streit entscheidet das Finanzministerium des Landes endgültig unter Ausschluß des Rechts- weges.

#### § 14

Ist der bisherige Eigentümer nicht festgestellt oder kann er sein bisheriges Eigentumsrecht nicht glaubhaft machen, so übernimmt die Finanzabteilung (§ 13 Abs. 1) die Pflegschaft über das bisherige Eigentum.

Zu § 3 Abs. 2 der Anordnung

#### § 15

(1) Die Angemessenheit des vorhandenen und des erforderlichen Hausrats ist nach Zahl, Art und Wert im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit und der gesellschaftlichen Stellung des VdN durch die für seinen Wohnsitz zuständige VdN-Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt festzustellen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist an diese VdN-Dienststelle zu richten. Sie leitet den Antrag nach objektiver Beurteilung der Notwendigkeit eines Darlehens mit ihrem Gutachten an die VdN-Dienststelle des Landes weiter. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechts- weges.

(3) In der Entscheidung ist festzusetzen, in welchen Zeitabschnitten und in welchen Teilbeträgen das Darlehen zurückzuzahlen ist.

(4) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Genehmigung durch die VdN-Dienststelle des Landes gegen Vorlegung der Rechnung über den Er-